Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/7 9ObA193/98t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1998

Norm

AVRAG §3 Abs1
BAG §2 Abs9

Rechtssatz

Der Zweck dieser Norm, daß nämlich ein begonnenes Ausbildungsverhältnis nach Möglichkeit auch dann abgeschlossen werden soll, wenn dem Lehrling der Ausbilder "abhanden kommt", trifft auch auf die mit einem Betriebsübergang zusammenhängenden Fälle zu. Die Eintrittsautomatik ist zu bejahen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 193/98t
  Entscheidungstext OGH 07.10.1998 9 ObA 193/98t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110831

Dokumentnummer

JJR_19981007_OGH0002_009OBA00193_98T0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at